

FAQs Vormerkung 2025/26

1. Wie kann ich mich für eine GiP-Einrichtung anmelden?

- Die Vormerkung für das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2025/26 findet erstmals über das Kinderportal des Landes Steiermark statt. Auf <https://kinderportal.stmk.gv.at> können Sie Ihr Kind für Kinderbildungseinrichtungen aller Träger in der gesamten Steiermark vom 10.01. bis 28.02.2025 online vormerken. Der Anmeldezeitpunkt spielt dabei keine Rolle.

Scannen Sie den QR-Code und gelangen direkt auf die Website des Kinderportals Steiermark



- **WICHTIG:** Kinder müssen während dieses Zeitraums über diese Plattform registriert werden – wer bis 28.02.2025 nicht im System ist, darf im Herbst keinen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz erhalten, selbst wenn die Familie den Kriterien (v.a. Berufstätigkeit & Hauptwohnsitz in Graz bzw. der Standortgemeinde) entspricht. Dann ist nur eine nachträgliche Vormerkung für Restplätze möglich.
- **Tipp 1:** Nutzen Sie die Möglichkeit, 3 Wunscheinrichtungen Ihrer Wahl anzugeben – so erhöht sich die Chance, einen Betreuungsplatz zu erhalten.
Spezialfall Graz: Wählen Sie keine Grazer Einrichtung, wenn Sie keinen Hauptwohnsitz in Graz haben, da ausschließlich Grazer Kinder in diesen aufgenommen werden.
- **Tipp 2:** Nehmen Sie mit Ihrer Wunscheinrichtung Kontakt auf, damit der/die Leiter:in sieht, dass Sie Interesse an der Einrichtung zeigen und einen persönlichen Bezug hat.
- **Tipp 3:** Bei dem Workshop „Anmeldung leicht gemacht“ der Stadt Graz werden Familien, die Hilfe bei der Online-Vormerkung für Grazer Einrichtungen benötigen, bei dieser unterstützt. Alle Informationen dazu finden Sie hier: www.graz.at/cms/beitrag/10365442/7744790/

2. Ich benötige Unterstützung bei der Vormerkung

- Der Workshop „Kinderbetreuungsplätze: Anmeldung leicht gemacht“ wird vom 10.01.-28.02.2025 vom ABI-Service der Stadt Graz angeboten. Hier erhalten Sie Hilfe bei der Online-Vormerkung Ihres Kindes in verschiedenen Sprachen. Alle Informationen dazu finden Sie zeitnah hier: www.graz.at/bildung

3. Ich habe bereits einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz in einer GiP Einrichtung und möchte weiterhin dieselbe Einrichtung besuchen – was soll ich tun?

- In diesem Fall ist keine neue Vormerkung nötig. Das bedeutet, wenn Ihr Kind im Herbst 2025 weiterhin dieselbe Einrichtung besucht, haben/hatten Sie die Möglichkeit bei der Umfrage über die ElternApp bis Freitag, 17.01.2025 abzustimmen. Bei positiver Abstimmung Ihrerseits erhalten Sie automatisch im Laufe des Februars die Aufnahmeunterlagen für das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2025/26.

4. Ich habe einen Kinderkrippenplatz in einer GiP-Einrichtung aber benötige ab Herbst 2025 einen Kindergartenplatz - was soll ich tun?

- Beim Übergang von Kinderkrippe in den Kindergarten müssen Sie eine Vormerkung im Kinderportal vornehmen, um die Chance auf einen Kindergartenplatz zu erhalten.

5. Ich suche noch im aktuellen Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2024/25 (bis September 2025) einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz

- Ab 10.01.2025 können Sie auch eine Vormerkung für das aktuelle Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2024/25 online im Kinderportal des Landes Steiermark tätigen. Sie landen somit automatisch auf der Warteliste und wir können uns gegebenenfalls bei Ihnen melden, falls ein Platz während des Betriebsjahres frei wird.
- **WICHTIG: Bitte nehmen Sie unbedingt auch an der Online-Vormerkung des Landes Steiermark von 10.01. bis 28.02.2025 für einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz im Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2025/26 teil**, um für einen Platz ab Herbst 2025 vorgemerkt zu sein, sollte unterjährig kein passender Platz für Ihr Kind frei werden
- Die Vormerkung, die Sie jetzt ausfüllen, gilt nur für das aktuelle Kinderbildungs- und betreuungsjahr 2024/25, nicht für 2025/26!

6. Ich möchte mein Kind nicht mit 08.09.2025, sondern erst unterjährig während des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres 2025/26 für einen Platz vormerken (z.B. ab 01.04.2026), kann es online aber nur ab 08.09.2025 vormerken – was soll ich tun?

- Merken Sie sich über das Kinderportal des Landes Steiermark im Hauptvormerkzeitraum vor und geben Sie beim Vormerkformular im letzten Schritt bei der Priorisierung der Einrichtungen in den Kommentaren das gewünschte Startdatum ein.
- Beachten Sie bitte, dass Plätze in GiP-Einrichtungen nicht so weit in die Zukunft vergeben werden. Der Fokus der Aufnahme liegt bei Kindern mit dem Beginn des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres 2025/26 mit 08.09.2025. Unterjährige Einstiege werden erst berücksichtigt, nachdem das neue Kinderbildungs- und -betreuungsjahr gestartet hat.

7. Kann ich GiP-Einrichtungen besichtigen?

- Besuchen Sie uns an einem unsere beiden Tage der offenen Tür! Ende Jänner finden in allen GiP-Einrichtungen an zwei Nachmittagen zwei Tage der offenen Tür mit Terminvereinbarung statt:
 - Dienstag, 28.01.2025 von 14:00 – 18:00 Uhr
 - Mittwoch, 29.01.2025 von 14:00 – 18:00 Uhr
- **WICHTIG:** Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin mit der Leitung, an dem Sie Ihre Wunschrichtung besichtigen. Eine Besichtigung ohne vorhergehende Terminvereinbarung ist nicht möglich.
Die Terminvereinbarung ist ausschließlich mit der Leitung der Einrichtung, nicht über das GiP-Office, möglich!
Die Kontaktdaten der jeweiligen Einrichtung finden Sie auf unserer Website: www.gip.st.

8. Nach welchen Kriterien werden die Kinderbildungs- und -betreuungsplätze vergeben?

In unseren Grazer Einrichtungen dürfen nur Kinder, deren **Hauptwohnsitz** sich in **Graz** befindet, betreut werden.

In unseren Gemeinde Einrichtungen dürfen nur Kinder, deren **Hauptwohnsitz** sich in der **jeweiligen Standortgemeinde und deren Partnergemeinden** befindet, betreut werden.

Das wichtigste Kriterium ist die **Berufstätigkeit**. Wenn z.B. ein Kind, von dem beide Eltern 100% arbeiten, einem Kind, dessen Vater 100% und dessen Mutter 50% arbeitet, gegenübersteht, muss das Kind der Eltern, die beide voll berufstätig sind, vorrangig aufgenommen werden usw.

Aufnahmekriterien im Überblick:

1. Das Kind und der/die Erziehungsberechtigte haben ihren Hauptwohnsitz in Graz bzw. in der jeweiligen Standortgemeinde und deren Partnergemeinden.
2. Bei Kindergärten: Das Alter des Kindes ist entscheidend bei der Aufnahme. Fünfjährige Kinder, also jene im letzten Jahr vor Schuleintritt, müssen aufgrund des verpflichtenden Kindergartenjahres bevorzugt aufgenommen werden. Das betrifft 2025/26 jene Kinder, die zwischen 02.09.2019 und 01.09.2020 geboren sind.
3. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind berufstätig. Das Ausmaß der Berufstätigkeit ist ausschlaggebend.**
4. Es besteht Betreuungsbedarf aufgrund familiärer und sozialer Verhältnisse (Pflege eines Angehörigen im Haushalt etc.).
5. Das Geschwisterkind besucht im kommenden Betreuungsjahr die gleiche bzw. eine in der Nähe befindliche Einrichtung.
6. Es gibt eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe nach sprachlichem Förderbedarf, Alter und Geschlecht.
7. Der/die Erziehungsberechtigte ist Mitarbeiter:in der GiP Gemeinnützigen Projekt GmbH bzw. Mitarbeiter:in eines Unternehmens mit welchem seitens GiP eine Betriebskooperation besteht.
8. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befindet sich in Wohnortnähe.
9. Bei Kindergärten: Das Kind hat bereits eine Kinderkrippe besucht.

9. Wir wohnen in Graz Umgebung, suchen aber einen Platz in Graz – ist das möglich?

- Das ist leider ausnahmslos nicht möglich.
- All unsere Einrichtungen befinden sich im Tarifsystem der Stadt Graz und werden von dieser gefördert. Aus diesem Grund dürfen ausschließlich Kinder, deren Hauptwohnsitz sich in Graz befindet, in unseren Einrichtungen aufgenommen werden.
- Bei der Suche nach Plätzen in der Steiermark kann Ihnen die Kinderdrehscheibe weiterhelfen:
 - <https://www.kinderdrehscheibe.net/>
 - **Kontakt:**
Tel. 0316/37 40 44
E-Mail: kinderdrehscheibe@stmk.volkshilfe.at
- Sollten Sie noch nicht in Graz wohnen, aber rechtzeitig vor Beginn des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres 2025/26 dorthin umziehen, können Sie dennoch bei der Vormerkung über das Kinderportal teilnehmen und sollten nach Umzug dem/der Leiter:in den Meldezettel abgeben.

10. Wann erfahre ich, ob mein Kind einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz ab Herbst erhalten hat?

- Sie erhalten eine Benachrichtigung im Kinderportal über die Zu- oder Absage des Kinderbildungs- und betreuungsplatzes im April 2025. Vorab wird ausnahmslos keine Auskunft über eine Zu- oder Absage erteilt und wir bitten davon abzusehen, telefonisch Auskünfte zu verlangen.

11. Ich habe eine Absage erhalten – was tun?

- Eine Absage bedeutet nicht unbedingt, dass Sie keine Chance auf einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz haben. Sofern die Kriterien (vor allem der notwendige Hauptwohnsitz sowie Berufstätigkeit nach Ausmaß der Beschäftigung) erfüllt werden, bleibt Ihr Kind auf einer zentralen Warteliste. Sollte nach der Aussendung der Zu- und Absagen ein Platz in einer Ihrer Wunscheinrichtungen oder einer Einrichtung, die Ihnen als Alternative angeboten werden kann, frei werden, werden Sie vom jeweiligen Träger kontaktiert. Wir bitten Sie hierbei um ein wenig Geduld.

12. Ich möchte erst im (z.B.) November/Dezember einsteigen. Um einen Platz zu erhalten, bezahle ich ihn aber gerne ab September und bringe das Kind erst später. Ist das möglich?

- Das ist nicht möglich. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Kinder aufzunehmen, die die Betreuungsplätze wirklich benötigen. Aus diesem Grund muss das Kind mit dem 1. Tag der Anmeldung mit der Eingewöhnung beginnen, eine Reservierung des Platzes ist ausnahmslos nicht möglich!

13. Welche Kosten erwarten mich, wenn ich mein Kind in einer Kinderkrippe/ in einem Kindergarten betreuen lasse?

- Alle Grazer GiP-Einrichtungen befinden sich im Tarifsysteem der Stadt Graz.
- Die Eltern- und Essensbeiträge werden sozial gestaffelt. In der Kinderkrippe gibt es 13, im Kindergarten 10 Berechnungsstufen. Die Stufe, in die eine Familie fällt, hängt vom monatlichen Gesamtfamiliennettoeinkommen des Vorjahres der Erziehungsberechtigten ab.
- Die Beitragstabelle für 2024/2025 finden Sie hier:
https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html
2025/26 werden die Beiträge indexierungsbedingt angehoben.
- Die Berechnung wird vom ABI-Service der Stadt Graz, nicht von GiP selbst durchgeführt und ist erst nach Erhalt der Aufnahmeunterlagen möglich. Zu den vom ABI-Service errechneten Kosten kommt ein qualitätsfördernder Unkostenbeitrag von aktuell € 29,00 bzw. im verpflichtenden Kindergartenjahr € 14,50 hinzu; genaue Informationen dazu erhalten Sie nach Erhalt der Aufnahmeunterlagen im Falle einer Zusage.
- Die Elternbeiträge in den GiP-Einrichtungen in einer Gemeinde werden lt. Sozialstaffel des Landes Steiermark errechnet. Die Berechnung wird von der jeweiligen Gemeinde selbst durchgeführt.